

## **Antrag**

**der Abgeordneten Heike Sudmann, Stephan Jersch, Insa Tietjen,  
Sabine Boeddinghaus, Olga Fritzsche, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,  
Norbert Hackbusch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose,  
David Stoop und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**zu Drs. 22/5634**

### **Betr.: Vorhandene Steuerungsmöglichkeiten konsequent nutzen**

In vielen Metropolen wird die Flut der Elektroroller zunehmend als ein Problem wahrgenommen. In Oslo und Kopenhagen wurden diese Fahrzeuge vollständig oder weitgehend aus den Innenstädten verbannt, während Stockholm zu hohen Bußgeldern greift. Diese Städte machen von ihrer, zum Teil erst neu geschaffenen, Regelungskompetenz im Interesse von Fußgänger:innen Gebrauch.

Der Hamburger Senat bewertet die Nutzung der öffentlichen Wege und Plätze zum Bereitstellen von Mietfahrzeugen als Gemeingebrauch und ist daher nach eigener Ansicht ausschließlich auf freiwillige Vereinbarungen angewiesen.

Ob die Bereithaltung von Fahrzeugen im öffentlichen Raum zum Zweck der Vermietung eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, ist umstritten. In Bremen erhalten die Vermieter:innen von Elektrorollern Sondernutzungserlaubnisse, eine Klage der Betreiber:innen gegen diese Praxis ist nicht bekannt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Münster (Aktenzeichen 16 L 1774/20) stärkt die Auffassung von einer Sondernutzung: „Die Nutzung der Straße durch die Antragstellerin durch Abstellen ihrer unabhängig vom Standort zu mietenden Fahrräder ist kein Gemeingebrauch, sondern Sondernutzung. Denn sie findet nicht vorwiegend zum Zwecke des Verkehrs, sondern zu anderen Zwecken statt.“ Konkret geht es insbesondere um den gewerblichen Zweck, Mietverträge über die Fahrzeuge abzuschließen und die Fahrzeuge hierzu zur Verfügung zu stellen.

Der Berliner Senat hat dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf (Drs. 18-3823 des Abgeordnetenhauses) zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vorgelegt, der in einem neuen § 11a Rahmen für „Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen“ setzt.

Durch eine weitere Klarstellung der Begriffe „Gemeingebrauch“ und „Sondernutzung“ hinsichtlich des Anbietens von Mietfahrzeugen im öffentlichen Raum kann auch für Hamburg Rechtssicherheit, hinsichtlich der Möglichkeiten der Regulierung, geschaffen werden. Dies würde der rasanten Verbreitung insbesondere stationsunabhängiger E-Scooter-Angebote, bei denen eben die gewerblichen Zwecke im Vordergrund stehen, gerecht werden.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen, die Drs. 22/5634 wie folgt zu ergänzen:**

1. neu:

der Bürgerschaft einen Änderungsentwurf des Hamburgischen Wegegesetzes vorzulegen, der das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen im öffentlichen Raum eindeutig als Sondernutzung einstuft und reguliert,

Nummern 1. bis 5. alt – verschieben sich entsprechend.